
Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
Bau- und Entsorgungsbetrieb	07.10.2014	16/1156/1
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Betriebsausschuss Bau- und Entsorgungsbetrieb	22.10.2014	

Beratungsgegenstand:

Verzicht auf Streusalz

Inhalt der Mitteilung:

Entsprechend dem Beschluss zur Vorlage 16/1156 und dem zugrundeliegenden Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen (vom 06.02.14, behandelt im Betriebsausschuss am 05.03.14) hat sich der Bau- und Entsorgungsbetrieb über die Thematik „Einsatz von Streusalz auf Geh- und Radwegen“ im ostfriesischen/ oldenburgischen Raum informiert.

Es wurde festgestellt, dass die Satzungen der Kommunen und Landkreise überwiegend ein generelles Verbot beinhalten. Diese Verbote werden aber durch Ausnahmen aufgehoben, zum Beispiel:

Auszug aus der Straßenreinigungsverordnung Leer:

Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur

a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und

b) an gefährlichen Stellen auf Geh- und Radwegen sowie gemeinsamen Geh- und Radwegen wie Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle oder Steigungstrecken oder ähnlichen Abschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

Diese Ausnahmen sind in der Regel nicht bewertbar und liegen im Ermessen der Bürgerinnen und Bürger bzw. Gewerbetreibenden und deren Dienstleister. Eine behördliche Kontrolle ist praktisch nicht durchführbar.

Bei den angefragten öffentlichen Betrieben werden keine Splitte oder Granulate verwendet. Die Begründung liegt darin, dass die abstumpfenden Streumittel an gefährlichen Stellen den Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht nicht genügen.

Daneben sind die Kosten für die,

- nachträgliche Reinigung der Wege,
- die Entsorgung des Kehrgutes,
- die Staubentwicklung,
- die erhöhte Einsatzmenge,
- etc.

zu sehen.

1. bekannt gegeben am:

TOP:

Paraffe der Protokollführung

Auch der Einsatz eines Salz-Sand-Gemisches wurde von einer Behörde eingestellt, der Grund waren Beschwerden und Regresse über verschmutzte Kleidung, Geschäftsräume, Fahrräder und Motorfahrzeuge.

Der Bau- und Entsorgungsbetrieb ist gegen eine Satzungs- bzw. Veränderungsänderung mit dem Ziel ein Verbot von Streusalz auf Geh- und Radwegen einzuführen.

Eine Änderung der bestehenden Satzungen bzw. Verordnungen auf ein Streusalzverbot mit Ausnahmen ist unseres Erachtens nicht notwendig. Die Änderungen könnten nur wie im obigen Auszug beschrieben angewendet werden und wären damit nur schwer zu kontrollieren.

Über die Höhe der Kosten einer Umsetzung des Streusalzverbotes, die zunächst die Stadt Emden, aber auch die Bürgerinnen und Bürger sowie die Gewerbebetriebe (als Anlieger und Dienstleister) betreffen, können aufgrund der Komplexität zur Zeit keine Angaben gemacht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Vgl. Inhalt der Mitteilung

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Die Mitteilungsvorlage hat keine Auswirkungen auf den Demografieprozess.